Abschrift der Satzung des „ Freizeitsportvereins Lokomotive Waging am See 1997“

§1
Der Verein führt den Namen „Freizeitsportverein Lokomotive Waging am See 1997“. Er hat seinen Sitz in Waging am See. Die Vereinsfarben sind grün und weiß. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden. Nach der Eintragung führt der Verein Den Namen „Freizeitsportverein Lokomotive Waging am See 1997 e.V.“

§2
Der Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Aktivitäten in sportlicher, freizeitgestaltender und gesellschaftlicher Hinsicht. Bei den sportlichen Aktivitäten soll der Spaß und die Freude an der gemeinsamen körperlichen Betätigung im Vordergrund stehen. Die freizeitgestaltenden Aktivitäten sollen vor allem das Bewußtsein für Natur und Umwelt steigern. Die gesellschaftlichen Maßnahmen sollen die Maßnahmen der anderen beiden Teilziele abrunden und die Gemeinschaft fördern. Der Vereinszweck soll möglichst durch solche Maßnahmen verwirklicht werden, bei denen alle drei Teilziele des Vereins in Einklang stehen.

§3
Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich bei der Vereinsleitung eingereicht werden. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.
Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bei der Vereinsleitung eingereicht werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, es dem Verein fahrlässig Schaden zufügt oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§4
Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5
Vereinsorgane sind die Vereinsleitung, der Vereinsausschuß und die Mitgliederversammlung.

§6
Die Vereinsleitung besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem dritten Vorsitzenden, der auch das Amt des Kassiers inne hat, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Zur Vertretung des Vereins sind der erste Vorsitzende allein und der zweite und der dritte Vorsitzende gemeinsam berechtigt. Die Mitglieder der Vereinsleitung müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vereinsleitung wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl der Vereinsleitung im Amt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Sie muß jedoch schriftlich erfolgen, wenn für ein Amt der Vereinsleitung mehrere Personen zur Wahl stehen oder wenn 50% der Mitgliederversammlung es verlangen. Falls ein Mitglied der Vereinsleitung während einer Amtszeit aus der Vereinsleitung ausscheidet, wird ein Vereinsmitglied kommissarisch bis Ablauf der regulären Amtszeit von dem Vereinsausschuß auf diesem Posten eingesetzt. Die Bestätigung erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
Die Vereinsleitung führt alle Geschäfte des Vereins selbständig.

§7
Zur Kontrolle der Vereinsleitung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Diesen Personen sind auf Verlangen sämtliche Vereinsunterlagen auszuhändigen. Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung stattzufinden. Die Entlastung der Vereinsleitung erfolgt von der Mitgliederversammlung nach Anhörung der Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§8
Der Vereinsausschuß besteht aus den Mitgliedern der Vereinsleitung und den Beiräten. Die Beiräte werden von der Vereinsleitung berufen, können aber von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt werden. Die Beiräte sind für ein ihnen zugewiesenes Sachgebiet zuständig. Der Vereinsausschuß unterstützt die Vereinsleitung bei der Führung des Vereins.

§9
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Vereinsleitung schriftlich verlangt wird.
Jede Mitgliederversammlung wird von der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich an die Mitglieder einberufen. Dabei ist die von Vereinsleitung festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§10
Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist dieser auch verhindert wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von der Vereinsleitung festgelegten Tagesordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung beschließt über den Mitgliedsbeitrag, über Satzungsänderungen und alle Punkte, die Gegenstände der Tagesordnung sind. Sie wählt und entlastet die Vereinsleitung. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Über die Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§11
Die von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse müssen in ein Beschlußbuch eingetragen und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden.

§12
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß zur Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder erfolgen.
In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder zwei Liquidatoren zu bestellen, die die laufenden Geschäfte abwickeln und das Vereinsinventar in Geld umsetzen. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen muß an die Gemeinde Waging am See überwiesen werden mit Verwendungszweck nach §2 dieser Satzung.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung errichtet.

Waging am See, den 19.02.2000

Die Satzung wurde beglaubigt von:

Simon Geierstanger
Georg Seehuber
Armin Mitterer

Maria Geierstanger
Martin Huber
Richard Emmermacher
Gerhard Domann